Garantiebedingungen
BMW Premium Selection (BPS)

BMW Premium Selection

Sämtliche Ansprüche aus dieser Garantie bestehen ausschließlich gegenüber dem Verkäufer als garantiegebenden Händler. Reparaturen sind bei den autorisierten BMW Vertragshändlern durchzuführen. Als Versicherer der Garantie des Händlers für das Fahrzeug wurde die Real Garant Versicherung AG mit der Abwicklung beauftragt.

Wenden Sie sich im Schadenfall bitte an ihren Verkäufer/Händler.

Für die Garantiezusagen des Verkäufers/Händlers gelten die folgenden Garantiebedingungen:

§ 1 Inhalt der Garantie

1. Die BMW Premium Selection Garantie umfasst die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischer Bauteile des Fahrzeugs, die nicht durch § 3 ausgeschlossen sind.

2. Zusätzlich und unter Bezugnahme auf § 1. unterliegt die Batterie des elektrischen Antriebs unter den folgenden Voraussetzungen dieser Garantie:
- Die Herstellergarantie für elektrische Antriebsbatterien ist in Bezug auf Dauer und / oder Kilometerstand abgelaufen.
- Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verfallen spätestens nach 2 Jahren/60.000 km, basierend auf dem Verkaufsdatum und/oder dem Kilometerstand zum Verkaufsdatum.
- Der Garantieanspruch umfasst technische Fehlfunktionen der Batterie des elektrischen Antriebs, die durch einen Produktions- oder Materialfehler verursacht werden. Ansprüche in Bezug auf natürliche Abnutzung und Alterung sind nicht Teil dieser Garantie.

§ 2 Umfang der Garantie

1. Der Gesamtanspruch während der Laufzeit der Garantie aus mehreren Garantiefällen ist auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges begrenzt. Davon abweichend kann ein Höchstersatz bzw. ein gesonderter Selbstbehalt zur Begrenzung des Garantieanspruchs auf die Garantiezusage eingetragen sein. Wenn ein besonderer Selbstbehalt bzw. ein Höchstersatz vereinbart worden ist, wird die nach diesen Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt bzw. besteht nur Anspruch bis zu diesem Höchstersatz;

2. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung, einschließlich der Lohnkosten gemäß den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Die von der Garantie abgedeckten Reparaturarbeiten umfassen auch Test-, Mess- und Einstellarbeiten (gemäß den Arbeitszeitvorgaben des Herstellers), wenn diese im Zusammenhang mit der Beseitigung von Garantieschäden erforderlich sind;

3. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer BMW Austauscheinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauscheinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten;

4. Materialkosten, die unter die Garantie fallen, werden höchstens gemäß einer unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers erstattet.

§ 3 Ausschlüsse

1. Es wird kein Ersatz geleistet für:

a) Verschleiß inkl. Verschleißteile und Hilfsmittel: Dies beinhaltet alle Komponenten, die im Rahmen normaler Service- und Wartungsarbeiten regelmäßig geprüft und/oder ersetzt werden, wie z. B. Filter, Zündkerzen und Glühstifte, Keilriemen, Rippenriemen, Zahnriemen und Antriebsriemen von Nebenaggregaten, Schrauben, Scheibenwischerblätter und Arme, Betriebsstoffe - es sei denn, der Austausch erfolgt in Verbindung mit der Reparatur eines durch die BMW Premium Selection Garantie gedeckten Teiles und ist technisch erforderlich.

b) Karosserie: Stoßdämpfer (ausgenommen Bruch und/oder Totalausfall der Stoßdämpfer); Ausrichtung, Korrektur und Einstellarbeiten von Karosserieteilen, wie z. B. Schiebe- und Lamellendach, Verdeck, Fahrzeugtüren, Kofferraumdeckel und Stoßstangen; Lackschäden und Rost an der Karosserie, Wasserlecks bzw. Undichtigkeiten an der Karosserie, wie z. B. undichte Tür-, Schiebedach- und Fensterdichtungen oder Cabrio- und Faltverdecke;

c) Komponenten, die von den Herstellervorgaben abweichen;

d) Kraftstoffsystem (inkl. Ansaugtrakt, Kraftstoffleitung): Verunreinigungen im Kraftstoffsystem;

e) Bremsen und Kupplung: Kupplungsscheibe und Druckplatte, Bremsbeläge, -scheiben und -trommeln, Einstellarbeiten der Kupplung und der Bremsen;

f) Batterie: Fahrzeugbatterie (Niedervolt) und batteriebetriebene Teile: z. B. Autoschlüsselbatterie;

g) Innenausstattung: z. B. verchromte Teile, Zierleisten, Armauflage, Dachhimmel, Ablagefächer, Seitenverkleidung, Sonnenblenden, Getränkehalter, Polsterung, kosmetische Oberflächenbehandlungen;

h) Klimaanlage: Auffüllen, Nachfüllen und Umrüsten, es sei denn, die Befüllung erfolgt im Zusammenhang mit einer ersatzpflichtigen Reparatur;

i) Glas/Fensterscheiben: Spiegelgläser, Glas und Verdeckscheiben (außer Heckscheibe bei Ausfall des Heizungs- und Antennenelements). Scheinwerfer: Leuchtmittel (Lampen);

j) Gummiteile: z. B. Gummidichtungen an Türen, Kofferraum und Dach; Achslager/-aufhängung, Achs- und Lenkungsmanschetten, Gummihalterungen/-buchsen, Motorlager (Ausnahme Hydrolager), Stabilisatorlager, Querlenkerlager;

k) Ruhedichtungen, wie z. B. Flach- und Papierdichtungen, die keiner Bewegungsmechanik ausgesetzt sind (nicht jedoch z. B. Undichtigkeiten an wasserführenden technischen Einrichtungen wie Kühler, Wasserschläuche, Zylinderkopfdichtung, Heizkörper oder der Klimaanlage);

l) Verdeck: Verdeckstoff von Cabrio- oder Faltverdecken;

m) Navigationssystem: Datenträger des Navigationssystems; Mobilteile von Freisprecheinrichtungen und Telefonanlagen;

n) Serienmäßiges Zubehör: z. B. Wagenheber, Feuerlöscher, Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeugsatz, Räder und Reifen;

o) Dichtungen, Griffe, Scharniere und Gurte; Einstellarbeiten sämtlicher Komponenten des Fahrzeugs.

2. Folgende Kosten/Schadenfälle sind nicht durch die Garantie gedeckt:

a) Folgeschäden:
- Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem garantiepflichtigen Schaden anfallen;
- Kosten für die Bergung und Verwahrung des Fahrzeuges (z. B. Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Frachtkosten, Abschleppkosten usw.).

b) Wartungs-, Service und Inspektionsarbeiten, Lackier- und Reinigingsarbeiten sowie vergebliche Aufwendungen.

c) Schäden an Teilen oder Software (z. B. Zubehör, Autoradios, Navigationsgeräte), die nicht den Qualitätsstandards von Originalteilen des Herstellers entsprechen;

d) Schäden durch durch Eintritt oder Eindringen von Flüssigkeiten entstehen;

e) Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand, Verschmorung oder Explosion;

f) Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahmung oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;

g) Durch Fremdeinwirkung entstandene Schäden, wie z. B. Marderschäden;

h) Schäden durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt plötzlich einwirkendes Ereignis;

i) Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen, Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;

j) Schäden die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten Achs- oder Anhängerlasten ausgesetzt wurde;

k) Schäden durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe;

l) Schäden die vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt worden sind;
m) Schäden durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass das Teil zur Zeit des Schadenseintritts von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
n) Schäden die dadurch entstanden sind, dass das Kraftfahrzeug technisch verändert wurde (z.B. durch Tuning, Umrüstung auf LPG/Gas);
o) Schäden die dadurch entstanden sind, dass das Fahrzeug bei Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wurde;
p) Schäden die auf den fehlerhaften oder unsachgemäßen Verbau von Teilen zurückzuführen sind;
q) Schäden die darauf zurückzuführen sind, dass die vorgesehenen Inspektions- und Wartungsintervalle nicht eingehalten wurden, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass diese Nichteinhaltung der Intervalle für den Schaden nicht ursächlich war;
r) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder Verkäufer (z. B. für Produktions-, Montage-, Konstruktions- oder Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen), oder aus andersweitigem Garantie-, Gewährleistungs- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt;
s) Schäden die durch einen weiteren Betrieb des Fahrzeugs nach Auftreten eines Fehlers, durch unsachgemäße Einstellung oder unsachgemäße Reparatur verursacht wurden;
t) Schäden an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung (Kurier-, Express- oder Paketdienste) verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind;
u) Kosten die durch eine Nichtbeachtung der Bestimmungen zur Abwicklung (§ 4) entstehen.

Wenn ein Schaden an einem von der BMW Premium Selection Garantie umfassten Bauteil einen Schaden an einem hiervon nicht umfassten Bauteil nach sich zieht, so sind beide Bauteile von der BMW Premium Selection Garantie abgedeckt. Wenn hingegen ein Schaden an einem nicht umfassten Bauteil einen Schaden an einem hiervon umfassten Bauteil nach sich zieht, so ist keiner der Schäden von der BMW Premium Selection Garantie abgedeckt.

§ 4 Abwicklung von Garantieansprüchen

1. Obliegenheiten des Käufers vor Geltendmachung eines Garantieanspruchs:

a) ab Verkauf sind alle vom Hersteller empfohlenen Wartungs- und Inspektionsarbeiten, fristgerecht und gemäß den Vorgaben von BMW durchzuführen;
b) Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs;
c) unverzügliche Anmeldung der am Kilometerzähler vorgenommenen Eingriffe, sonstigen Beeinflussungen, oder eines Defeks beim Verkäufer/Händler.

2. Obliegenheiten des Käufers nach Geltendmachung eines Garantieanspruchs:

a) unverzügliche Schadensmeldung **vor Reparaturbeginn** an den Verkäufer/Händler oder dessen Beauftragten (siehe §10 dieser Garantiebedingungen);
b) Bereitstellung des Fahrzeugs beim Verkäufer/Händler, oder mit dessen Zustimmung bei einer autorisierten BMW Vertagswerkstatt zur Durchführung der Reparaturen oder einer technischen Beurteilung;
c) Abstimmung des Garantiefalls, sowie des erforderlichen Reparaturumfangs des Beauftragten (siehe § 10) des Händlers;
d) nach der Abstimmung des Garantiefalls und der Erteilung einer Schadennummer ist die Reparaturrechnung oder der Kostenvoranschlag beim Verkäufer/Händler oder dessen Beauftragten innerhalb eines Monats ab dem Rechnungsdatum einzureichen;
e) Erteilung der für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte;
f) Jederzeit Zulassung einer Untersuchung der beschädigten Teile;
g) Zur Verfügung Stellung der ersetzen Teile auf Verlangen;
h) auf Verlangen Abgabe einer schriftlichen Schadenmeldung;
i) auf Verlangen Vorlage und Übersendung von Rechnungsbelegen über die durchgeführten Wartungsarbeiten im Original;
j) nach Möglichkeit Minderung des Schadens;
k) Befolgung der Weisungen des Verkäufers/Händlers oder dessen Beauftragten.

3. Voraussetzungen für die Regulierung

a) Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Erklärung des Beauftragten, dass es sich um einen garantiepflichtigen Schaden gemäß diesen Bedingungen handelt (der Beauftragte benennt hierbei eine Schadennummer und erteilt damit die Reparaturfreigabe);
b) aus der Reparaturrechnung müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten bzw. erforderlichen Arbeiten, die Ersatzteilnummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein;
c) bei Verletzung einer der unter § 4 Ziffer 1. und Ziffer 2. genannten Pflichten durch den Käufer ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird bzw. wurde.

4. Pflichten des Verkäufers

a) Durchführung der Reparatur oder Benennung einer geeigneten Fachwerkstatt zur Durchführung der Reparatur;
b) Zahlung der garantiepflichtigen Reparaturkosten gemäß Reparaturrechnung.

§ 5 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), inclusive der Schweiz und dem Vereinigten Königreich.

§ 6 Dauer der Garantie

Die Garantie beginnt zu dem in der Garantievereinbarung genannten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 7 Eigentümerwechsel

Bei Veräußerung des Fahrzeuges während der Garantiedauer geht die Garantie auf den Erwerber über, sofern der Veräußerer des Fahrzeuges den Erwerber innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich dem Garantiegeber oder dessen Beauftragten bekannt gibt.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Eintritt des Schadenfalles.

§ 9 Gesetzliche Sachmängelansprüche

Gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Käufers bleiben unberührt. Die Garantie gilt nicht für Ansprüche auf Rücktritt (Aufhebung des Kaufvertrags), Minderung (Herabsetzung des Verkaufspreises) und Schadensersatz anstelle der im Kaufvertrag festgelegten Leistungen.

§ 10 Beauftragter

Beauftragter für den Verkäufer/Händler im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant Versicherung AG, Perfektastraße 73/2/2, 1230 Wien.
Telefon +43(0)1-9560496-23, www.realgarant.com, claim.at@realgarant.com.
Die Beauftragung bezieht sich auf die Abwicklung von Garantieansprüchen im Namen und Auftrag des Verkäufers/Händlers.